

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z43.006/0004-I 8/2017**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2130
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Mag. Hartmut Haller

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Abteilung II/A6
Mag. Thomas Krammer, LL.M.
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Betrifft: BMGF-96100/0006-II/A/VI/2017; Gesundheitsreformumsetzungsgesetz 2017 -
GRUG 2017; Begutachtung; Stellungnahme des BMJ

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem Entwurf für ein Gesundheitsreformumsetzungsgesetz 2017 wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 § 9 Abs. 6 Z1:

Die Formulierung der Anordnung, dass „der für die Vollzugsbehörden zuständige Rechtsträger“ einer Primärversorgungseinheit vertraglich auch „freiheitsbeschränkende Maßnahmen nach § 5 des Heimaufenthaltsgesetzes“ übertragen kann, steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Heimaufenthaltsgesetz. Anordnungsbefugt im Sinn des § 5 Abs. 1 Z 1 oder 2 Heimaufenthaltsgesetz ist immer nur eine konkrete Person, nämlich ein Arzt oder ein Angehöriger des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der im Rahmen der „Beleihungskonstruktion“ hoheitlich tätig wird, wenn er eine Freiheitsbeschränkung vornimmt. Diese Personen werden „automatisch“ funktionell für den Bund tätig, auch wenn sie in organisatorischer Hinsicht als Organe des Rechtsträgers der jeweiligen Einrichtung tätig werden (und von dieser auch „beliehen“ werden). Es dürfte gemeint sein, dass der Rechtsträger der Einrichtung mit der Primärversorgungseinheit einen Vertrag schließt, aufgrund dessen die in der Primärversorgungseinheit tätigen Ärzte oder Angehörige des gehobenen Pflegedienstes die Freiheitsbeschränkungen vornehmen, was zumindest in den Erläuterungen klargelegt werden sollte.

Zu Artikel 1 § 13 Abs. 3:

Abs. 3 sieht vor, dass die Haftpflichtversicherung auch Schadenersatzansprüche zu decken hat, die „gegen einen Gesellschafter aufgrund seiner Gesellschafterstellung“ entstehen. Diese Bestimmung scheint an § 52d ÄrzteG angelehnt zu sein, wobei aus Sicht des BMJ

nicht ganz klar ist, welche Schadenersatzansprüche das sein könnten, weil auch Nicht-Ärzte Gesellschafter von Primärversorgungszentren sein können. Der Haftungsdurchgriff ist in § 52d ÄrzteG auf die GmbH eingeschränkt, während der Wortlaut des Entwurfs auch auf Gesellschafter einer Personengesellschaft anzuwenden ist. Überdies nimmt der Begriff „Gesellschafter“ nicht darauf Bedacht, dass nach den Erläuterungen die Primärversorgungseinrichtungen auch in der Rechtsform eines Vereins oder einer Genossenschaft gegründet werden können.

Zu Artikel 7:

Das BMJ befürwortet die Erweiterung der Kompetenz auch für so genannte Primärversorgungseinheiten in § 8 UbG.

Die Stellungnahme des BMJ wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, 19. Mai 2017

Für den Bundesminister:

Mag. Hartmut Haller

Elektronisch gefertigt